



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6
Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15
e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 21.09.2017 veröffentlicht:

- 1) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, dass das Ansuchen von Herrn Andrä Piegger, 6074 Rinn, Obere Hochstraße 2, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Neubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 6.216,54 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.108,27 genehmigt wird.
- 2) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen und Herrn Max Ischia und Frau Anita Ischia, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 44, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Neubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 10.424,98 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 5.212,49 genehmigt wird.
- 3) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 06.Juli 2017 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 73 KG 81013 Rinn (zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Einspruch von Herrn Staggl Helmut:

Hier erfolgt die Umwidmung einer im Eigentum eines ehemaligen Gemeinderates befindliche GP 73, womit eine wesentliche Wertsteigerung und Nutzwerterhöhung der GP verbunden ist. Mit dem neuen ÖROK der Gemeinde wurde die in meinem Besitz befindliche GP 1052/3 von Bauland in eine Verkehrsflächennutzung umgewandelt und damit massiv entwertet. In der Vorgehensweise der Gemeinde ist eine massive Ungleichbehandlung von Gemeindebürgern gegeben.

Für die Gemeindebürger wäre es auch interessant zu wissen, ob die seit Jahrzehnten unbewohnte Hofstelle des „Schwoapfer“ wieder aktiviert und als Immobilien- und Wohnungs-Bauer weiterhin als aktive Landwirtschaft behandelt wird?

Raumplaner DI Andreas Lotz hat dazu aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Eine wesentliche Wertsteigerung auf der Gp. 73 KG Rinn durch eine Umwidmung kann insofern ausgeschlossen werden, da diese vielmehr eine Einschränkung innerhalb einer bereits bestehenden Widmungskategorie erfolgt. Da keine weiteren Angaben erfolgen erscheint das Argument aus Sicht des Gutachters nicht nachvollziehbar.

Der Hinweis auf die eigene Parzelle des Einschreiters (Gp. 1052/3) kann mangels weiterer Darstellung des Sachverhalts nicht beurteilt werden, könnte aber in einem von den gegenständlichen Bebauungsplänen unabhängigen Ansuchen untersucht werden.

Bezugnehmend auf die Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn auf Antrag des Bürgermeisters mit 13 gegen 0 Stimmen dem Einspruch von Herrn Staggl keine Folge zu geben.

Da im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 345-2017-00001 vom 06-07-2017 bei der Datenübertragung die Ebenen in der Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen vertauscht wurden, ist der Entwurf nach seiner Auflegung geändert worden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 04. September 2017, mit der Planungsnummer 345-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich 73 KG 81013 Rinn (zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung

Grundstück 73 KG 81013 Rinn

rund 214 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in Freiland § 41

sowie

rund 214 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 488 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

KG, EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 488 m²
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1.OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 488 m²
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung vom 06.07.2017 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 73 KG Rinn) vom 30.06.2017, Zahl: bplrin0717 Triendl, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme von Herrn Helmut Staggl eingelangt:

Mit Beschluss des GR wird ein unvollständig ausgefertigtes Schriftstück in eine Verordnung mit Gesetzescharakter umgewandelt. Mit seinem Beschluss hat der GR ein Schriftstück, den Bebauungsplan vom 5.7.2017 in den Verordnungsrang erhoben, das weder von der Gemeinde, noch vom Verfasser gestempelt und unterschrieben war. Warum? Ist das Schriftstück nicht gesetzeskonform?

Da die gesamten Pläne und Textpassagen von DI Lotz nicht gestempelt und unterschrieben und somit nicht legitimiert waren, kann ein solches blanko-Schriftstück gar nicht in den Verordnungsrang erhoben werden.

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht auch dem Gleichheitsgrundsatz, da nur die GP 73 von der hohen BMD von 2,6 begünstigt ist, die umliegenden GP aber nicht.

Dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht auch die Höhe der BMD von 2,6 selbst, da sie durch die „kostenlose Abgabe“ den Eintausch, von 214 m² nicht-verbaubarem Grund erhalten wird. Im Umkehrschluss erhalten jene Gemeindebürger keine höhere BMD, die nichts anzubieten haben.

Allen im GR behandelten „Besonderen Bebauungsplänen“ vom 5.7.2017 ist gemeinsam, dass sie weder Stempel noch Unterschrift des DI Lotz aufweisen, während der FLWP vom 6.7.2017 sehr wohl gestempelt und unterschrieben ist. Distanziert sich DI Lotz selbst von seinen Bebauungsplänen?

Des weiteren fällt auf, dass bei diesen und früheren BP von ehemaligen Gemeinderäten besonders hohe BMD von 2,1, 2,2, 2,6 usw. genehmigt wurden.

Da DI Lotz ja in seinen Erläuterungen ausführt, dass dieses jeweils projektbezogen und keinesfalls für den benachbarten Siedlungsbereich zu sehen ist, wird darin schon auf die Ungleichbehandlung von „unwichtigen“ und „wichtigen“ Gemeindebürgern hingewiesen.

Raumplaner DI Andreas Lotz hat dazu aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Es wird bestätigt, dass sämtliche der Gemeinde übermittelten Pläne und Texte unsere Urheberschaft aufweisen, dass diese zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Gemeinderat vorgelegen haben und lediglich deshalb nicht gestempelt bzw. unterschrieben wurden, da sie per Mail übermittelt wurden. Eine Bestätigung der Echtheit und Richtigkeit erfolgt im analog übermittelten Exemplar.

Eine Baumassendichterhöhung auf Gp. 73 steht in Zusammenhang mit der geplanten und mittels Flächenwidmungsplanänderung eingeschränkten Baulandwidmung, die im öffentlichen Interesse zur Erhaltung der Ortskernfunktion gelegen ist. Ein Zusammenhang mit einer Abtretungsfläche im Ausmaß von 214 m² ist insofern zu berücksichtigen, da sich aus der für positiv befundenen Baumasse durch die Reduktion der Grundstücksfläche eine rechnerisch höhere Verhältniszahl ergibt.

Es wird ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Baumassendichte und der Funktion von ehemaligen Gemeinderäten definitiv ausgeschlossen, da der unterfertigende Raumplaner jedenfalls zu einer objektiven Beurteilung verpflichtet ist. Eine Beeinflussung erfolgte weder durch die Antragsteller, noch durch politische Organe oder Beamtschaft der Gemeinde Rinn.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass keine zwingenden Aspekte vorliegen, die eine Änderung der Bebauungspläne erfordern.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Raumplaners DI Andreas Lotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn auf Antrag des Bürgermeisters mit 13 gegen 0 Stimmen den Einsprüchen von Herrn Helmut Staggl keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz vom 30.06.2017, Zahl bplrin0717 Triendl, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

5) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung vom 06.07.2017 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 1047/7 KG Rinn) vom 29.06.2017, Zahl: bplrin0617 Junker, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme von Herrn Helmut Staggl eingelangt:

Allen im GR behandelten „Besonderen Bebauungsplänen“ vom 5.7.2017 ist gemeinsam, dass sie weder Stempel noch Unterschrift des DI Lotz aufweisen, während der FLWP vom 6.7.2017 sehr wohl gestempelt und unterschrieben ist.

Distanziert sich DI Lotz selbst von seinen Bebauungsplänen?

Des weiteren fällt auf, dass bei diesen und früheren BP von ehemaligen Gemeinderäten besonders hohe BMD von 2,1, 2,2, 2,6 usw. genehmigt wurden.

Da DI Lotz ja in seinen Erläuterungen ausführt, dass dieses jeweils projektbezogen und keinesfalls für den benachbarten Siedlungsbereich zu sehen ist, wird darin schon auf die Ungleichbehandlung von „unwichtigen“ und „wichtigen“ Gemeindebürgern hingewiesen.

Raumplaner DI Andreas Lotz hat dazu aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Es wird bestätigt, dass sämtliche der Gemeinde übermittelten Pläne und Texte unsere Urheberschaft aufweisen, dass diese zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Gemeinderat vorgelegen haben und lediglich deshalb nicht gestempelt bzw. unterschrieben wurden, da sie per Mail übermittelt wurden. Eine Bestätigung der Echtheit und Richtigkeit erfolgt im analog übermittelten Exemplar.

Es wird ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Baumassendichte und der Funktion von ehemaligen Gemeinderäten wird definitiv ausgeschlossen, da der unterfertigende Raumplaner jedenfalls zu einer objektiven Beurteilung verpflichtet ist. Eine Beeinflussung erfolgte weder durch die Antragsteller, noch durch politische Organe oder Beamtschaft der Gemeinde Rinn.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass keine zwingenden Aspekte vorliegen, die eine Änderung der Bebauungspläne erfordern.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Raumplaners DI Andreas Lotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn auf Antrag des Bürgermeisters mit 13 gegen 0 Stimmen den Einsprüchen von Herrn Helmut Staggl keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz vom 29.06.2017, Zahl bplrin0617 Junker, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

6) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung vom 06.07.2017 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 124/7 KG Rinn) vom 21.06.2017, Zahl: bplrin0517 Noon, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen von Herrn Helmut Staggl und Elisabeth Bergmann-Glotz vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michal E. Sallinger eingelangt:

Um sich mit den eingeholten Stellungnahmen zu den Einsprüchen genau auseinandersetzen zu können, beschließt der Gemeinderat auf Antrag von GR Mario Weger mit 9 gegen 4 Stimmen diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu verschieben.

7) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 21. August 2017, mit der Planungsnummer 345-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich 726/7 KG 81013 Rinn (zur Gänze) durch **4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung

Grundstück 726/7 KG 81013 Rinn

rund 796 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8) Zwischen dem Weggrundstück 509/2 der Gemeinde Rinn und der Baugrundstück 509/3 der Alpenländischen Heimstätte befindet sich noch eine schmale Teilfläche der Gp. 509/1 (alle Grundstücke KG 81013 Rinn). Diese Teilfläche befindet sich im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn, hat gemäß Planurkunde des Dipl.Ing. Heinz Ebenbichler, 6060 Hall i.T., Zollstraße 12a, GZ: 15400/17T ein Ausmaß von 50 m² und soll gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz dem Weggrundstück 509/2 der Gemeinde Rinn zugeschrieben werden.

Der Gemeinderat stimmt auf Antrag des Bürgermeisters mit 13 gegen 0 Stimmen der Veranlassung zur grundbücherlichen Durchführung der Grundteilungsurkunde GZ: 15400/17T des Dipl.Ing. Heinz Ebenbichler nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§15ff zu.

9) Der Bauausschuss hat mit rechtlicher Unterstützung von RA Dr. Johann Lutz Kriterien für die Vergabe von geförderten Baugrundstücken, Wohnungen und sonstigen Eigenheimen durch die Gemeinde Rinn ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen folgende Vergaberichtlinien:

RICHTLINIE **für die Vergabe von geförderten Baugrundstücken,** **Wohnungen oder sonstigen Eigenheimen durch die Gemeinde Rinn**

I. Präambel

Die Gemeinde Rinn bekennt sich zum Grundsatz, Rinner GemeindebürgerInnen, welche die nachfolgend angeführten Richtlinien erfüllen, leistbaren Baugrund zur Errichtung eines Eigenheims in verdichteter Bauweise zur Verfügung zu stellen oder den Erwerb von wohn-bauförderten Wohnungen bzw. von auf geförderten Baugrundstücken bereits errichteten Objekten zu ermöglichen.

Die nachstehend angeführten Richtlinien und das in Punkt III. angeführte Punktesystem sind anzuwenden, wenn die Gemeinde Rinn in ihrem Eigentum oder in ihrer Verfügungsmacht stehende Baugrundstücke, Wohnungen, Eigenheime oder Objekte, an denen der Gemeinde Rinn das Vergaberecht zusteht – in welcher Form auch immer – weitergibt und haben die AntragstellerInnen die in dieser Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen zu erfüllen.

II. Voraussetzungen für die Vergabe/allgemeine Regelungen:

1. Auf die Vergabe von gefördertem Baugrund, Wohnungen oder Eigenheimen besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat oder durch das vom Gemeinderat beauftragte Gemeindeorgan.
3. Von der Vergabe ausgeschlossen werden jene AntragstellerInnen, welche:
 - sich durch wesentlich irreführende Angaben im Bewerbungsverfahren einen Vorteil erschleichen **wollen oder**
 - die Erhebung der Daten über ihre Eigentums-, Wohn-, Vermögensverhältnisse usw. durch die Gemeinde oder einen von dieser Beauftragten verweigern.
4. Die Vergabe erfolgt an volljährige Personen, die durchgehend seit mindestens zehn Jahren in der Gemeinde Rinn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und auch in der Gemeinde Rinn wohnen bzw. zu einem früheren Zeitpunkt einmal durchgehend mindestens zehn Jahre in der Gemeinde Rinn mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und gewohnt haben. Des Weiteren erfolgt die Vergabe an Personen, welche seit durchgehend zehn Jahren einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in Rinn haben.
5. Minderjährige Personen oder Erziehungsberechtigte in deren Namen können keinen Antrag stellen.
6. Für die Vergabe wird kein Höchstalter festgelegt.
7. Ein bestimmter Familienstand ist nicht Voraussetzung für die Vergabe.
8. Für die Vergabe müssen die Kriterien des Wohnbauförderungsgesetzes des Landes Tirol bezüglich der Verdienstgrenzen erfüllt werden.
9. Ausgeschlossen von einer Vergabe sind Personen, die über Eigentum an einem Baugrundstück, an einer Wohnung oder an einem Haus verfügen und haben sie das Nichtvorliegen dieses Umstandes mittels eidesstattliche Erklärung zu deklarieren. Sollte die im Eigentum stehende Wohnung bzw. das Eigenheim für die AntragstellerInnen nach den Wohnbauförderungsrichtlinien zu klein sein, so kann trotzdem eine Vergabe an diese Personen erfolgen, wenn sich die AntragstellerInnen verpflichten, die in deren Eigentum stehende Immobilie innerhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Frist zu veräußern.
10. Bei der Vergabe von Baugrundstücken, Wohnungen oder Eigenheimen dürfen am jeweiligen Objekt ausschließlich die AntragstellerInnen grundbücherliches Eigentum erwerben. Bei der Vergabe von Mietobjekten dürfen ausschließlich AntragstellerInnen Mietrechte erwerben.
11. Beim Erwerb eines Baugrundstücks sind folgende Bebauungsfristen einzuhalten.
 - Der Baubeginn hat spätestens zwei Jahre nach dem Grunderwerb zu erfolgen.
 - Der Bezug des Eigenheims hat spätestens vier Jahre nach Baubeginn stattzufinden.
12. Alle AntragstellerInnen werden von der Gemeinde in einer Liste geführt. Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Wahrnehmungen erlangten Informationen werden den AntragstellerInnen Punkte zugewiesen. Die Zuweisung von zu erwerbenden Liegenschaftsobjekten erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei AntragstellerInnen mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden. Bei gleicher Punktezahl wird AntragstellerInnen mit einer längeren Vormerkezit der Vorrang gegenüber jenen mit einer kürzeren Vormerkezit gegeben. Auf den Bewerbungsunterlagen werden daher von der Gemeinde mittels Eingangsstempel Datum und Uhrzeit festgehalten. Bei mehreren AntragstellerInnen müssen die Voraussetzungen für alle AntragstellerInnen vorliegen, jedoch wird die Punkteanzahl der- oder desjenigen mit der höheren Punkteanzahl für die Vergabe herangezogen.
13. Bewerbungen werden so lange in der Liste geführt, bis eine Zuteilung erfolgt ist oder die AntragstellerInnen ihre Bewerbung selbst zurückziehen. Nach zweimaliger Ablehnung einer Zuteilung durch die AntragstellerInnen erfolgt die Löschung aus der Bewerberliste und ist in diesem Fall ein neuer Antrag zu stellen.
14. Sollte sich vor dem Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes über die Vergabe eines Grundstückes, einer Wohnung oder eines Eigenheims der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, sind die AntragstellerInnen verpflichtet, diese Änderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit die Punktevergabe entsprechend der Richtlinie neu angepasst werden kann.
15. Der Eingabeschluss von Bewerbungen für ein bestimmtes Baugrundstück oder Wohnbau-projekt wird vom Gemeinderat gesondert festgelegt.

16. Nachweise zum jeweiligen Einkommen der AntragstellerInnen, welche den Verdienstgrenzen der Wohnbauförderung zu entsprechen haben, sind vor der Vergabe von den AntragstellerInnen verpflichtend vorzulegen.
17. Zusagen der Gemeinde für ein Grundstück, für eine Wohnung oder für ein Eigenheim sind mit dem jeweiligen Beschluss des Gemeinderates verbindlich.

III. Punktesystem zur Reihung der Bewerber

Allgemeine Kriterien:

1. Dauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Rinn, oder auch sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz in der Gemeinde Rinn:
 - 10 bis 15 Jahre 2 Punkte
 - über 15 Jahre 3 Punkte
2. Familienstand:
 - Alleinstehend 1 Punkt
 - Lebensgemeinschaft und mindestens fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt gemeldet:
 - ohne Kind 1 Punkt
 - mit Kind 3 Punkte
 - alleinerziehender Elternteil 3 Punkte
 - verheiratet, eingetragene Partnerschaft ohne Kind 3 Punkte
3. Kinder bis zur Volljährigkeit, für welche die AntragstellerInnen die Familienbeihilfe beziehen und ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird. Diese Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller/der Antragstellerin die Wohnung oder das Haus beziehen.
 - erstes Kind 2 Punkte
 - für jedes weitere Kind 3 Punkte
 - keine Kinderhöchstzahl

Kriterien, für die nur vom Gemeinderat oder durch das vom Gemeinderat beauftragte Organ Punkte vergeben werden können:

4. dauernde Behinderung und dauernde Krankheit höchstens 2 Punkte
 5. derzeitige Wohnverhältnisse, wenn für jede im derzeitigen Haushalt lebende Person weniger als 20 m² Nutzfläche zur Verfügung steht höchstens 1 Punkt
 6. Wohnbedarf höchstens 2 Punkte
z.B. mangelnde behindertengerechte Ausstattung der derzeitigen Wohnung bei Vorliegen einer nachgewiesenen Behinderung; gesundheitliche Beeinträchtigung durch die derzeitige Wohnung (z.B. nicht sanierbarer Schimmelbefall o.ä.); bevorstehender Wohnungsverlust ohne Eigenverschulden oder infolge einer Ehescheidung oder einer Trennung der Lebensgemeinschaft;
- Hinweis:
Bevorstehender Wohnungsverlust ohne Eigenverschulden oder infolge Ehescheidung oder einer Trennung der Lebensgemeinschaft kann auch unter dem nachstehenden Punkt 8 bewertet werden.
7. Leistungen für die Dorfgemeinschaft höchstens 1 Punkt
 8. besondere Verhältnisse höchstens 5 Punkte
z.B. Pflege von Angehörigen oder von nahestehenden Personen; Angehörige, nahestehende Personen oder Pflegepersonen, die in die zu vergebende Wohnung oder in das zu vergebende Haus zur Pflege mitgenommen werden; soziale Kriterien: unvorhersehbare Unglücksfälle wie Brand, Überschwemmung, soziale Härtefälle usw.

10) Nachdem die im letzten Jahr beschlossene Förderung der Kindersaisonkarte im KINDERLAND RINN sehr gut angenommen wurde und dadurch ein gesteigertes Interesse an dieser Kartenkategorie erzielt werden konnte, ist auch für die kommende Saison 2017/18 ein Zuschuss der Gemeinde im selben Ausmaß beabsichtigt.

Der Antrag des Bürgermeisters, die Kindersaisonkarte für die in der Gemeinde Rinn mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder auf die Hälfte des Preises bzw. mit EUR 40,- zu fördern, wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen angenommen.

11) Derzeit werden in der Gemeinde Rinn 9 Abholtermine für die Sammlung von Leichtverpackungen „Gelber Sack“ seitens der Sammelsysteme kostenlos zur Verfügung gestellt, wodurch sich ein periodischer 6-wöchiger Abfuhrhythmus ergibt. Um die in Haushalten auftretenden Lagerprobleme für volle Säcke zu vermeiden, haben verschiedene Gemeinden die Fa. DAKA bereits mit Zusatzabfahren beauftragt.

Für die Gemeinde Rinn würden 4 zusätzliche Abholtermine, also ein 4-wöchiger Abfuhrhythmus EUR 585,- pro Abfuhr, d.h. EUR 2.340,-/Jahr an Mehrkosten bedeuten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen die Fa. DAKA mit 4 Zusatzabfahren für die Sammlung von Leichtverpackungen „Gelber Sack“ zum angebotenen Preis zu beauftragen und ab der Terminplanung 2018 mit 13 Abfahren/Jahr entsprechend zu berücksichtigen.

12) Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes SÖM Wohn- und Pflegeheim Haus St. Martin hat beschlossen, den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden die neue überarbeitete Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn einstimmig die Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge, Haus St.Martin – Aldrans in der nunmehr letzten Fassung 07-2017 zu genehmigen.

13) Bericht des Substanzverwalters

- der Bau der Wohnanlage der Alpenländischen Heimstätte hat begonnen, die Wohnungen sollen Ende 2018 bezugsfertig sein
- Ende September/Anfang Oktober soll ein Infoabend für die Wohnungswerber stattfinden
- Beim Hochwaldweg und beim Wasserweg werden Wegsanierungen durchgeführt
- Das Rechtholz wurde großteils bereits aufgearbeitet
- Verpachtung Rinner Alm: derzeit finden Besichtigungen mit den Bewerbern statt

Mario Weger regt an, dass die kurze Wegverbindung zwischen dem Rinner Almweg dem Aldranser Weg gebaut werden sollte; darüber sollen mit den zuständigen Personen Gespräche geführt werden

Weitere Anliegen: Verbesserung der Beschilderung, Ausschneiden der Wege

14) Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der ausgeschriebenen Verwaltungsstelle an Herrn Mag. David Nagiller. Die Stelle als Karenzvertretung in der Kinderkrippe wird an Frau Szandra Puch vergeben. Weiters wird ein Nachtrag zum Dienstvertrag von Frau Eberl Maria beschlossen. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 27.09.2017
abgenommen am: 12.10.2017